

Satzung vom 23.11.2009 über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Gemeinde Amstetten, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2011

Aufgrund der

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs.1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten am 23.11.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu soll sie insbesondere

- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen und
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

(3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2 **Entsorgungspflicht**

(1) Die Gemeinde ist im Rahmen der nach Abs. 2 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

(2) Die Stadt/Gemeinde Amstetten betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht auf Grund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis vom 18.10.1995/1.3.1996 nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.

(3) Der Alb-Donau-Kreis hat die Beförderung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 3 LAbfG zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung an die Gemeinde übertragen.

(4) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(5) Die Gemeinde hat aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau vom 22.02.1995 nach § 6 Abs. 2 LAbfG folgende weitere Aufgaben der Abfallentsorgung übernommen und betreibt diese im Rahmen der öffentlichen Einrichtung:

- die Verwertung und Beseitigung von Garten- und Parkabfällen

(6) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Absätze 2 und 3 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten die mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:

1. Zur Abholung bereit gestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind.

2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis oder der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.

3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).

(7) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.

(8) Die Gemeinde kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1-3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht, für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs.2 KrW-/AbfG genannten Stoffen, mit Ausnahme von Küchen- und Speisenabfällen aus privaten Haushaltungen ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,

b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,

c) nicht gebundene Asbestfasern,

d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

a) Flüssigkeiten,

b) schlammförmige Stoffe,

c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,

d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs.1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs.1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist,

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt.

(3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs.3 LAbfG bleiben unberührt.

(4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit dieser der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(5) Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde Amstetten zur Entsorgung überlassen werden.

(6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.

§ 5 Abfallarten

(1 a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens

(1 b) Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind oder

b) Abfällen aus privaten oder öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle:

Im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), d.h. der getrennt erfasste kompostierbare Anteil der Abfälle.

(7) Grünabfälle

pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

- (8) Schadstoffbelastete Abfälle:
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und Lösemittelhaltige Stoffen, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs.3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt:
Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch:
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

(2) Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung, im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag diese Frist verkürzen.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln sind neben den in § 4 Abs. 1,2,4 und 5 genannten Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;

2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Alb-Donau-Kreises angeliefert werden müssen;

3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt;

4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs.1-3 KrW-/AbfG getrennt von anderen Abfällen zur Grüngutabfuhr bereit zu stellen (Holsystem) oder auf dem Grüngutsammelplatz abzuliefern (Bringsystem):

Grünabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.),

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereit gestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs.1-3 KrW-/AbfG zu den Sammelstellen zu bringen, Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):

Altpapier, Altglas, Kartonagen, Weißblech, Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Die jeweiligen Standorte stationären Sammelstellen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereit gestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs.1-3 KrW-/AbfG in dem vom Dualen System vorgesehene Entsorgungsgefäß (z.B. gelber Sack) bereit zu stellen:

Folien, Kunststoffe, Verbundstoffe, Styropor, Aluminium, , verpackungsgleiche Wertstoffe

(3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereit gestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs.1-3 KrW-/AbfG zur speziell dafür vorgesehenen Abfuhr bereit zu stellen:

Holzabfälle

(4) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs.1-3 KrW-/AbfG nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind in eigener Verantwortung zu kompostieren:

Bioabfälle

(5) Außerdem können

1. Grünabfälle - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile - im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs.1-3 KrW-/AbfG zu den Kompostier- und Häckselplätzen angeliefert oder zu der Gartenabfallsammlung / Baumschnittabfuhr gebündelt bereitgestellt werden (Bündel dürfen ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten),

2. Altpapier gebündelt zu den Vereinssammlungen; Altpapier und Kartonagen zu der Altpapier- und Kartonagenabfuhr bereitgestellt werden,

3. Schrott zu Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Alb-Donau, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Absatz 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereit gestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Alb-Donau-Kreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Die Standorte und Annahmezeiten werden vom Alb-Donau-Kreis oder der Gemeinde bekannt gegeben. Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind nach Anmeldung zu der getrennten Sammlung bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll noch Schrott.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung,

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für die in § 9 Abs.3 genannten Abfälle: gelber Sack

2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5): Müllnormeimer mit 35 (Mindestbehältervolumen) /40/50/80/120/240/1.100l Füllraum (Restabfallbehälter).

(2) Die erforderlichen Abfallgefäße sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 haben ihre zugelassenen Abfallbehälter mit einer gültigen Banderole zu versehen.

(3) Für jeden Haushalt muss mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 vorhanden sein.

(4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (§ 5 Abs. 5), ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 vorzuhalten (§ 7 Abs.4 Gewerbeabfallverordnung).

(5) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs.5) anfallen, ist zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallbehälter nach Abs.1 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken nachweislich keine gewerblichen Siedlungsabfälle anfallen, befreit die Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von Abfallbehältern. Soweit die zu überlassenden gewerblichen Siedlungsabfälle regelmäßig in die nach Absatz 3 bereitzustellenden Gefäße für den Hausmüll entsorgt werden können, befreit die Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Bereitstellung eines weiteren Abfallgefäßes für die gewerblichen Siedlungsabfälle.

(6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so können bei der Gemeinde weitere zugelassene Abfallgefäße für den Einzelfall ausgeliehen werden.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

(1) Es werden geleert:

1. Der Restabfallbehälter wöchentlich.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Umleerbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die dafür vorgesehenen Stellplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Gemeinde kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

(4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

2. der Wertstoffsack entsprechend der Bekanntgabe des mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens; die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Wertstoffsäcke dürfen erst am Tage der Abfuhr zur Entsorgung bereit gestellt werden.

§ 14 **Sonderabfahren**

(1) Sperrmüll, Altholz und Grünabfälle werden nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. Die Gemeinde gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.

(2) Die Abfälle müssen so bereit gestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Gemeinde den Ort der Bereitstellung bestimmen. Die Abfälle müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen bei Sperrmüll und Altholz ein Gewicht von 50 kg, bei Grünabfällen ein Gewicht von 20 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (Sperrmüll und Altholz) oder der Gemeinde (Grünabfälle) anzuliefern.

(3) Im übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des §13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15 **Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen**

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 **Störungen der Abfuhr**

(1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 **Eigentumsübergang**

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 **Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Gemeinde nicht nach § 2 Abs. 1 -3 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Alb-Donau und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

§ 19 **Abfallentsorgungsanlagen der Gemeinde**

(1) Die Gemeinde betreibt im Rahmen der Vereinbarung(en) nach § 6 Abs. 2 und 3 LAbfG folgende Entsorgungsanlagen:

Anlage in Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Holzwarth zur Behandlung und stofflichen Verwertung von Grünabfällen.

Die Gemeinde stellt diese Anlage(n) den Gemeindegewohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.

§ 20

Benutzung der Entsorgungsanlagen der Gemeinde durch Selbstanlieferer

(1) Die nach § 20 Abs. 1 Berechtigten dürfen Grünabfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage selbst anliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern lassen.

(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

(3) Die Selbstanlieferung erfolgt auf eigene Gefahr. Hinsichtlich Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die Benutzungsordnung maßgebend.

(4) Im übrigen regelt der Alb-Donau-Kreis in seiner Satzung die Annahmebedingungen für seine Abfallentsorgungsanlagen.

III.a Härtefälle

§ 21

Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 22

Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Die Gemeinde/Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 23

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 24 sind die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 24

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Entleerungsgebühr erhoben.

(2) Die Entleerungsgebühr bemisst sich nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Entleerungen. Sie beträgt für ein Abfallgefäß

mit 35 l Rauminhalt je Leerung	4,56 €
mit 40 l Rauminhalt je Leerung	5,21 €
mit 50 l Rauminhalt je Leerung	6,51 €
mit 80 l Rauminhalt je Leerung	10,43 €
mit 120 l Rauminhalt je Leerung	15,64 €
mit 240 l Rauminhalt je Leerung	31,29 €
mit 1.100 l Rauminhalt je Leerung	143,43 €

(3) Die Abfallbehälter sind mit einer für das jeweilige Gefäß gültigen Banderole zu versehen.

(4) Der Verpflichtete hat zu Beginn des Kalenderjahres mindestens 18 Banderolen für jedes von ihm bereitgestellte Abfallgefäß zu erwerben. Weitere Banderolen hat er nach dem tatsächlichen Bedarf zu erwerben.

(5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Entleerungsgebühr erhoben. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung aus privaten Haushaltungen und für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden unabhängig voneinander erhoben und können nicht auf die jeweils andere Gebühr angerechnet werden.

§ 25

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs.2 oder 3 mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Gebührenbanderole(n), soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung oder Rückgabe der gültigen Müllbanderole(n).

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen hat der Verpflichtete für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der in § 24 Absatz 5 vorgeschriebenen Banderolen abzunehmen, bei Kommazahlen wird bis 0,4 ab-, ab 0,5 aufgerundet. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht während des Kalenderjahres, erhält der Verpflichtete für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der in § 24 Absatz 5 vorgeschriebenen Banderolen erstattet, bei Kommazahlen wird bis 0,4 ab-, ab 0,5 aufgerundet.

(3) Sonstige Entleerungsgebühren nach § 24 Abs. 2 und 5 sind durch den Erwerb zusätzlicher Banderolen zu entrichten, die an den Abfallgefäßen zu befestigen sind. Sie entstehen beim Erwerb der Banderolen und sind sofort zur Zahlung fällig.

(3) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 50,00 € in Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren 1 Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 26
Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen (z.B. Änderung des Abfallbehälters) ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2.

(3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs.3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;

2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;

3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;

4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;

5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;

6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Banderole nicht am Abfallbehälter anbringt;

7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;

8. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 20 Abs. 2 Abfälle abliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs.2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs.1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs.1 StGB sowie § 61 Abs.1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Betrifft die jeweilige Satzung bzw. Änderungssatzung. Die Satzung in dieser Form gilt ab 1.1.2012

Jochen Grothe
Bürgermeister